

Leseprobe zum Download



Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

tagtäglich müssen Sie wichtige Entscheidungen treffen, Mitarbeiter führen oder sich technischen Herausforderungen stellen. Dazu brauchen Sie verlässliche Informationen, direkt einsetzbare Arbeitshilfen und Tipps aus der Praxis.

Es ist unser Ziel, Ihnen genau das zu liefern. Dafür steht seit mehr als 25 Jahren die FORUM VERLAG HERKERT GMBH.

Zusammen mit Fachexperten und Praktikern entwickeln wir unser Portfolio ständig weiter, basierend auf Ihren speziellen Bedürfnissen.

Überzeugen Sie sich selbst von der Aktualität und vom hohen Praxisnutzen unseres Angebots.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „In den Warenkorb“ oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM VERLAG HERKERT GMBH

Mandichostr. 18

86504 Merching

Telefon: 08233 / 381-123

Telefax: 08233 / 381-222

E-Mail: service@forum-verlag.com

www.forum-verlag.com

Zollvorteile bei der Einfuhr

Rückwaren, Warenmuster, temporäre Aus- und Wiedereinfuhren, Zollkontingente, Präferenzimporte

Abgrenzung: tarifliche und außertarifliche Zollvorteile

Tarifliche Zollbegünstigungen

Tarifliche Zollbegünstigungen sollen die Beschaffung strategisch wichtiger Güter, die in der EU nicht oder nur schwer zu erhalten sind, erleichtern und unterstützen. Durch den Wegfall oder die Reduzierung von tariflichen Drittlandszöllen (nicht von Einfuhrsteuern) können auf Beschaffungsseite z. T. erhebliche Kostenvorteile erreicht werden. Zollbegünstigungen können gewährt werden, z. B., weil der Import aus Entwicklungsländern stimuliert werden soll, aber auch im Rahmen der Gütereinfuhr aus anderen Freihandelsländern. Weitere Fördermotive dieser oder anderer Art können infrage kommen. Sie sind meistens handelspolitisch motiviert. Man spricht von tariflichen Vorteilen, weil die reduzierten Zölle aus dem Zolltarif der EU erkennbar sind.

Tarifliche Zollbegünstigungen können seitens des Gesetzgebers vorübergehend oder endgültig in Kraft gesetzt werden. Welche Güter von den vorgenannten tariflichen Zoll-

vergünstigungen aktuell profitieren, ergibt sich aus dem Zolltarif der Europäischen Union (EU) sowie aus den erläuternden Hinweisen im deutschen Zolltarif (EZT), der sich auf den EU-Tarif stützt.

Der jeweils begünstigte Warenkreis leitet sich ab aus entsprechenden Ergänzungen und Recherchehinweisen bei der jeweiligen, güterbezogenen Zollcodenummer sowie aus allgemeinen einführenden Vorschriften des Zolltarifs. Zollbefreiungen in diesem Sinn existieren z. B. auch für Güter, die einer besonderen Verwendung zugeführt werden sollen, etwa für bestimmte Wasserfahrzeuge und zivile Luftfahrzeuge. Ferner lassen sich aus dem Zolltarif Vergünstigungen für Güter erkennen, die zur Förderung des Imports seltener Produkte einer zeitlich unbegrenzten, manchmal auch nur begrenzten Zollausssetzung unterliegen. Oder deren Import im Rahmen von autonomen Zollkontingenten mit Zollreduktionen unterstützt wird. Oder die im Rahmen einer autonomen Zollpräferenzgewährung, etwa um den Import

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

die Einfuhr von Gütern aus Drittländern unterliegt den Bestimmungen des EU-Zollrechts. Anders formuliert: Im Normalfall sind die Waren an den EU-Grenzen für Kontrollzwecke vorzuführen, zu verzollen und zu versteuern. Aus welchen Motiven ausländische Güter eingeführt werden sollen, ist unter Zollgesichtspunkten erst mal sekundär. Es kann aber Gründe geben, welche die Erhebung von Einfuhrabgaben sowohl unter wirtschaftlichen wie unter sozialen Gesichtspunkten unangemessen erscheinen lassen. Dazu können private Anlässe gehören wie die Anmeldung von Reise- oder Umzugsgut, Güter zu caritativen Zwe-

cken, Kleinsendungen o. Ä. Aber auch wirtschaftliche Motive können zur Nichterhebung von Zöllen und anderen staatlichen Abgaben führen. Das können Reimporte sein, Einfuhren von Werbe- und Mustermaterialien, von Freihandelsgütern oder von Gütern für Erprobungs- und Testzwecken. Ob Abgabenvergünstigungen gewährt werden können, hängt vom Anlass ab und von den rechtlichen Möglichkeiten. Die Entscheidungshoheit liegt beim Zoll.

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen
Franz-Josef Drees

Inhalt

- 1** Abgrenzung: tarifliche und außertarifliche Zollvorteile
- 3** Abgabenfreie Einfuhr von Rückwaren
- 5** Einfuhren von Warenmustern, Werbe- und Testmaterialien
- 7** Temporäre Güterausfuhr und Wiedereinfuhr mit dem Carnet A.T.A.
- 9** Zollaussetzungen und Zollkontingente, Zollplafonds
- 10** Zollvergünstigungen für Präferenzwaren
- 11** Aktuelle Meldungen
- 12** Fazit



Herausgegeben von
Franz-Josef Drees
Referent für Zoll- und
Exportverfahrensfragen,
Exportconsultant
und Seminarleiter

aus Entwicklungsländern zu fördern, abgabenbegünstigt sind. Das Gleiche gilt für mögliche Zollpräferenzen bei der Abfertigung von Waren aus anderen Freihandelsländern.

Unterm Strich geht es für den deutschen Einkäufer darum, zu erkennen, ob unter Nutzung bestimmter tariflicher Zollvergünstigungen eine Reduzierung der Einfuhrkosten infrage kommt. Entscheidend dabei sind die zu importierenden Güter und deren zolltarifliche Einreihung, das jeweilige Lieferland (Ursprungsland) sowie ggf. der angestrebte Verwendungszweck. Genau betrachtet ist die Möglichkeit der Zollkostenreduzierung nicht selten. Zu beachten ist dabei, dass die abgabenbegünstigte Einfuhr aus Drittländern an die Vorlage vorgeschriebener Zolldokumente geknüpft ist, wie z. B. Ursprungszeugnisse oder Ursprungserklärungen bzw. Warenverkehrsbescheinigungen. Ebenso ist eine besondere zollbegünstigte Verwendung mit entsprechenden Nachweispapieren (Verwendungszertifikaten) zu unterlegen. Macht der Zoll irgendwelche Frist-, Genehmigungs- oder Nutzungsaufgaben für die zu importierenden Güter, sind diese strikt einzuhalten. Schon im Rahmen der Auftragserteilung an die ausländischen Lieferanten sollte daher die Beschaffung notwendiger Dokumente vereinbart vorgeschrieben werden. Beim Einsatz von Spediteuren oder anderen Zolldienstleistern sind die Papiere diesen zollrechtlichen Vertretern vor der Importabfertigung zu übermitteln. Im Zweifel sollte Art und Form von besonderen Zollpräferenzdokumenten im Vorfeld mit der örtlichen Zollstelle und/oder dem Zolldienstleister besprochen werden.

WEBTIPP

@ Die EU-Drittlandszölle sowie weitere Hinweise zur Zollbehandlung, auch zu den Möglichkeiten einer tariflichen Zollreduzierung, finden Sie unter:

<http://auskunft.ezt-online.de>

Außertarifliche Zollbefreiungen

Bei den „außertariflichen Zollbefreiungen“ handelt es sich um Befreiungstatbestände, die sich nicht aus dem Zolltarif selbst, sondern aus ergänzenden europäischen und deutschen Rechtsvorschriften ergeben. Die für außertarifliche Zollbefreiungen maßgeblichen Tatbestände finden sich primär in der EU-Zollbefreiungsverordnung 1186/2009 vom 16.11.2009 in jeweils geltender Fassung. Die meisten – aber nicht alle – Einfuhrmaßnahmen sind zusätzlich von der sogenannten Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung (EUSTBV) erfasst. Die außertariflichen Befreiungen nach der genannten Zollbefreiungs-VO beinhalten neben Sachverhalten für den privaten Sektor (Übersiedlungsgut, Heirats- und Erbschaftsgut, Reisegepäck etc.) auch zollfreie Importmöglichkeiten für den unternehmerischen Bereich. Dazu zählen insbesondere:

- Rücksendungen (Reimporte) zuvor ausgeführter Gegenstände
- die Einfuhr von Ausbildungsmaterial für bestimmte Schulungszwecke



- Einfuhrsendungen mit geringem Wert (bis 150 Euro pro Sendung, wobei alkoholhaltige Erzeugnisse, auch Parfüms sowie Toilettenwasser und Tabakwaren ausgeschlossen sind). Beachten Sie hierbei, dass Kleinsendungen zwar bis zum genannten Wert zollfrei, aber ab einem Wert von 22 Euro bereits umsatzsteuerpflichtig sind. Außerdem plant die Kommission, die Kleinsendungsprivilegien ab 2021 aufzuheben.
- Einfuhren von Waren im persönlichen Gepäck von Geschäftsreisenden aus Drittländern, allerdings nur, wenn die Waren auch von der Mehrwertsteuer/Verbrauchssteuer befreit sind, was nur unter engen Bedingungen der Fall ist
- Investitionsgüter und andere Ausrüstungsgegenstände, die anlässlich einer Betriebsverlagerung aus einem Drittland in die Union eingeführt werden
- Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters, wissenschaftliche Instrumente und Apparate
- Tiere für Laborzwecke und biologische und chemische Stoffe für Forschungszwecke
- Instrumente und Apparate zur medizinischen Forschung, Diagnose oder Behandlung
- Warenmuster oder Warenproben von geringem Wert (vgl. dazu auch spätere Erläuterungen)
- Werbedrucke und Werbegegenstände, sofern sie nicht den Eindruck einer späteren gewerbsmäßigen Verwendung erwecken, z. B. wegen ihres Sendungsumfangs

- auf Ausstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen gebrauchte oder verbrauchte Waren
- zu Prüfungs-, Analyse- oder Versuchszwecken eingeführte Waren
- Sendungen an die für Urheberschutz oder gewerblichen Rechtsschutz zuständigen Stellen (die Rechteinhaber)
- bestimmte Dokumente und Gegenstände (wie Bücher oder andere Datenträger, insbesondere wissenschaftlichen und/oder technischen Inhalts)
- Verpackungsmittel zum Verstauen und Schutz von Waren während der Beförderung
- Treib- und Schmierstoffe in Straßenkraftfahrzeugen und Spezialcontainern

WICHTIG



Einige der aufgeführten Sachverhalte werden, weil sie besonders relevant für die Praxis sind, nachfolgend vertiefend dargestellt.

WEBTIPP



Weitere Infos auch auf der Homepage des Zolls unter: www.zoll.de > Unternehmen > Fachthemen > Zölle > Zollbefreiungen > Außertarifliche Zollbefreiung

Abgabenfreie Einfuhr von Rückwaren

Aus zollrechtlicher Sicht sind „Rückwaren“ Erzeugnisse, die im Rahmen eines Ausfuhrgeschäfts zuvor aus dem Zollgebiet der Union ausgeführt wurden, die aber aus bestimmten Gründen in die EU zurückkommen sollen. Die Motive können vielfältig sein, oft geht es aber um qualitative oder gebrauchstechnische Mängel oder Rückgaben vergleichbarer Art. Rückwarenabfertigungen gelten als Teil der außertariflichen Zollbefreiungsmöglichkeiten und sind u. a. in der genannten Befreiungs-VO erwähnt.

WICHTIG



Rückwaren, die aus Drittländern kommen, sind von allen Einfuhrabgaben befreit. Es ist beim Zoll ein Antrag auf Rückwarenankennung im Zuge der Zollabfertigung zu stellen. Der Zoll verlangt, dass zwischen den zuvor ausgeführten und den wiedereinzuführenden Gütern Deckungsgleichheit besteht. Es muss sich um die „nämlichen“ Güter handeln.

Nach der Zolldefinition kann es um Güter gehen, deren Wiedereinfuhr in die EU bereits im Zeitpunkt der Ausfuhr (z. B. Gegenstände zur Berufsausübung, Messe- und

Ausstellungsgut, Testgeräte etc.) beabsichtigt war. Oder deren Wiedereinfuhr nicht geplant war, aber aufgrund besonderer Umstände (Qualitätsmängel, Abnahmeverweigerungen etc.) stattfinden soll. Die wichtigsten Rechtsbestimmungen für die zollfreie Einfuhr von Rückwaren in das EU-Zollgebiet sind über die genannte Befreiungs-VO und in den Art. 203–205 des UZK und den Durchführungsrechtsakten zum UZK verankert.

Betrachtet man die Angelegenheit aus betrieblicher und aus rechtlicher Sicht, sind Sachverhalte nicht selten, wonach Güter aus der EU ausgeführt wurden, die anschließend – ob geplant oder ungeplant – wieder in das Zollgebiet reimportiert werden müssen. Dabei gilt es zu beachten, dass EU-Güter, sobald sie das Zollgebiet der Union offiziell verlassen haben, ihren EU-Status verloren haben und aus zollrechtlicher Sicht zu sogenannten Nichtunionswaren geworden sind. Nichtunionsgüter können unter normalen Umständen nur unter Zahlung der vollen Abgaben in die EU importiert werden. Die Rückwarenregelung soll ermöglichen, dass bei Einhaltung bestimmter Kriterien reimportierte Güter ohne Erhebung von Einfuhrabgaben zollamtlich in die EU abgefertigt werden können.

Anerkennung der Rückwareneigenschaft

Der UZK und seine Durchführungsvorschriften verlangen für die Anerkennung einer Ware als abgabenfreie Rückware, dass die Wiedereinfuhr der Güter in den sogenannten freien Verkehr der EU beantragt wird. Damit soll der ursprüngliche Zollstatus als Unionswaren wiederhergestellt werden. Wird hingegen die Überführung der Güter in einen besonderen Zollverkehr beantragt (z. B. die abgabenfreie Überführung in ein Zolllager, in eine besondere Verwendung etc.), darf eine Wiedereinfuhr als Rückware nicht beantragt werden.

Wie schon erwähnt, müssen die Rückwaren zuvor tatsächlich aus dem Zollgebiet der Union ausgeführt worden sein. Dies ist durch Ausfuhrbelege seitens des Zollanmelders im Zuge der Wiedereinfuhr nachzuweisen.

Im Regelfall wird die vorherige Ausfuhr durch die Vorlage einer sogenannten Rückwarenerklärung (INF3) oder der Kopie der sendungsbezogenen Ausfuhranmeldung (des Ausfuhrbegleitdokuments/ABD) bewiesen werden können; auf Zollverlangen ergänzt oder ersetzt durch andere Ausfuhrdokumente wie Rechnungskopien oder Versandpapiere. Ob der Zoll bei Nichtvorhandensein des ABD auf dessen Vorlage verzichtet, ist vor Ort mit der Zollstelle abzuklären.

TIPP



Speichern Sie betriebsintern Ausfuhrbegleitdokumente mindestens 3 Jahre nach Erhalt. Sie können die ABD innerhalb dieser Zeit zum Nachweis der Rückwareneigenschaft beim Zoll vorlegen.

Die Anerkennung anderer Handels- und Versandpapiere durch den Zoll ist möglich, aber nicht gesichert.

Nämlichkeit sicherstellen

Die wiedereinzuführenden Rückwaren müssen den ursprünglichen Ausfuhrwaren entsprechen, d. h., sie dürfen im Ausland nicht durch Be- oder Verarbeitungen verändert oder angepasst worden sein. Dadurch kann der sogenannte Nämlichkeitsstatus verloren gegangen sein. Bei den Rückwaren darf es sich auch nicht um ähnliche oder vergleichbare Güter handeln. Hat der Zoll Zweifel an der Nämlichkeit einer Ware, kann er zur Glaubhaftmachung neben dem ABD die Vorlage sendungs- und warenbezogener Nachweisdokumente verlangen. Das sind im Regelfall Handelsrechnungen, Lieferscheine, Packlisten, Frachtpapiere etc.

Rückwaren-Privileg befristet

Des Weiteren muss aus den vorgelegten Lieferpapieren erkennbar sein, dass der Zeitpunkt der Ausfuhr und der Zeitpunkt der Anmeldung zur Wiedereinfuhr nicht mehr

als 3 Jahre auseinanderliegen. Dafür kann die Anerkennung als abgabenfreie Rückwaren aber auch Teilmengen oder Teile sowie Zubehör zuvor ausgeführter Waren umfassen. Hier ist allerdings die Nämlichkeitssicherung in besonderem Maße zu berücksichtigen und glaubhaft zu machen.

Rückwaren und Einfuhrumsatzsteuer

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass bei Anerkennung der Rückwareneigenschaft einer oder mehrerer Waren sämtliche Einfuhrabgaben hinfällig werden, also auch die Einfuhrumsatzsteuer (EUST). Rechtsgrundlage dafür ist die nationale Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung (EUSTBV).

Einige Produkte unterliegen neben Zöllen und Einfuhrumsatzsteuern besonderen Verbrauchsteuern. Verbrauchsteuerpflichtige Rückwaren können unter bestimmten Umständen neben dem Zoll und der EUST auch von der Verbrauchsteuer entlastet werden.

Bürokratische Maßnahmen bei der Einfuhr von Rückwaren in das Zollgebiet der EU

Wiedereinfuhr mit Rückwarenerklärung (INF 3)

Steht aufgrund von Geschäftsvereinbarungen von vornherein fest, dass die ausgeführten Güter nach Ablauf einer vorgesehenen Frist wieder in die EU reimportiert werden sollen, bietet es sich an, den Wiedereinfuhrvorgang durch Nutzung eines sogenannten Auskunftsblatts INF3 (Rückwarenregelung) zu beschleunigen. Hierbei handelt es sich um einen offiziellen Zollvordruck (Vordruck-Nr. 0329, im einschlägigen Formularhandel erhältlich). Dieser ist vom Zollbeteiligten (dem Zollanmelder) oder dessen zollrechtlichem Vertreter bereits im Zuge der Ausfuhrabfertigung auszufüllen und vom Zollamt amtlich zu bestätigen. Kommt es zur Wiedereinfuhr, wird dem Zollamt die vorhandene Rückwarenerklärung präsentiert. Sie führt zur Anerkennung der Rückwareneigenschaft für die in Rede stehenden Güter. In der zusätzlich vorzulegenden Zollanmeldung ist durch entsprechende Codierungen (Verfahrenscode 4010) auf die Beantragung als Rückwaren hinzuweisen.

Wiedereinfuhr ohne Rückwarenerklärung

Steht zum Zeitpunkt der Ausfuhrabfertigung die spätere Wiedereinfuhr der Güter nicht fest, wird die Rückwareneigenschaft auf anderem Wege nachzuweisen sein. Auch für solche Fälle – sie bilden vermutlich sogar die Mehrzahl – sieht das Zollrecht die Möglichkeit einer Abgabenbefreiung vor. Der Zollstelle ist eine normale Einfuhrzollanmeldung einzureichen, in welcher der Einführer selbst oder sein zollrechtlicher Vertreter die Güter mittels besonderer Verfahrenscodierung als Rückwaren deklarieren. In die Zollanmeldung wird fer-

ner ein verbaler Hinweis aufgenommen, der die Rückwareneigenschaft der angemeldeten Güter erklärt. In der Zollanmeldung ist außerdem auf die zuvor erstellte Ausfuhranmeldung mit deren MRN-Nummer zu verweisen. Das Zollamt kann zur Beweissicherung Unterlagen wie Kopien vom ABD oder andere den Geschäftsvorfall

betreffende Unterlagen verlangen. Es kommt ferner vor, dass das Einfuhrzollamt anstelle des einfachen Hinweises auf die Rückwareneigenschaft die Vorlage eines separaten Zollvordrucks (0328) anfordert, in dem die Rückwareneigenschaft noch einmal besonders zu beschreiben ist.

Einführen von Warenmustern, Werbe- und Testmaterialien

Warenmuster und Warenproben

Grundsätzlich sind Warenmuster und Warenproben ohne oder mit nur geringem Wert von Einfuhrabgaben befreit. Entsprechende Vorschriften enthält die bereits erwähnte Zollbefreiungsverordnung. Es handelt sich demnach um eine außertarifliche Möglichkeit zur Zollbefreiung.

Als Warenmuster oder Warenproben von geringem Wert werden seitens des Zolls Güter anerkannt, die erkennbar nur zum Gebrauch als Muster oder Proben hergerichtet sind und bei denen eine kommerzielle Nutzung ausgeschlossen ist. Es dürfen mengenmäßig nur so viele Proben/Muster abgabenfrei eingeführt werden, wie zu beabsichtigten Test- oder Prüfzwecken notwendig erscheint.

Aus praktischer Sicht kann diese Vorschrift durchaus Missverständnisse produzieren. Denn sie ist weder mengen- noch wertmäßig genauer definiert. Um nicht in Fallen zu geraten, sollten als abgabenfreie Muster oder Proben beim Zoll nur Güter angemeldet werden, die zuvor für eine tatsächliche Nutzung unbrauchbar gemacht worden sind (durch Lochen, Einreißen, Anbringung besonderer Kennzeichen etc.). Besteht Unsicherheit bei dieser Frage, ist es besser, die Güter mit einer Pro-forma-Rechnung des Lieferanten beim deutschen Zoll zu deklarieren und die Waren auf Basis der in der Pro-forma-Rechnung genannten Werte zu verzollen. Sollte aber mit Pro-forma-Rechnung angemeldet werden, darf dieses Dokument nicht erkennbar unterfakturiert sein.

Sollte die Unbrauchbarmachung aus bestimmten Gründen ausscheiden (z. B. weil dem Kunden unbeschädigte Modelle präsentiert werden müssen), praktiziert die deutsche Zollverwaltung weiterhin ihre Regelung, wonach die abgabenfreie Einfuhr von Mustern/Proben/Modellen bis zu einer Menge von 5 Stück zugelassen ist; allerdings nur bis zu einem Gesamtwert von 50 Euro je Warengruppe. Der Begriff „Warengruppe“ kann in diesem Kontext jedoch verschiedene Qualitäten, Feinheitsgrade, Güteklassen etc. umfassen.

Erzeugnisse, die im beschriebenen Sinn den Vorgaben als „Warenmuster und Warenproben“ entsprechen, sind

in Deutschland neben dem Zoll von der Einfuhrumsatzsteuer und ggf. der Verbrauchsteuer befreit. Ausnahmen für die Abgabenbefreiung von Mustern/Proben mit geringem Wert gibt es auch. Sie betreffen in erster Linie alkoholhaltige Produkte.

Werbematerialien

Werbedrucke/Werbegegenstände

Auch für diese Gegenstände ist nach der Zollbefreiungs-VO eine außertarifliche Abgabenbefreiung vorgesehen. Der Begriff „Werbegegenstände und Werbedrucke“ umfasst nach der Zolldefinition Waren, die ausschließlich zu Werbezwecken genutzt werden können.

Als **Werbedrucke** gelten in diesem Kontext vor allem: Kataloge, Gebrauchsanweisungen, Preislisten, Merkblätter und vergleichbares Werbematerial. Die Werbeangebote müssen von einem drittländischen Unternehmen ausgehen. Das Rohgewicht einer entsprechenden Sendung darf nicht mehr als 1 kg betragen. Es darf sich ferner nicht um eine Sammelsendung desselben Absenders an denselben Empfänger mit identischen Werbedrucken zur Verteilung an Endverwender handeln.

Als **Werbegegenstände** sind Waren zu identifizieren, die ausschließlich zu Werbezwecken bestimmt sind und die unentgeltlich an Kunden weitergegeben werden sollen.

Importgüter für Werbezwecke dürfen keinen eigenen Handelswert besitzen, ihre Verwendung muss auf Werbeaktionen beschränkt sein. Sie müssen sich ferner hinsichtlich ihrer Aufmachung und Menge von Gütern des normalen Gebrauchs unterscheiden. Ein einfacher Aufdruck oder ein anderes Labelling mit dem Hinweis „Nur für Werbezwecke“ reicht für die Abgabenbefreiung oft nicht aus, um aus „normalen“ Gegenständen zollfreie Importgüter zu machen. Stattdessen sollte aus entsprechenden Begleitdokumenten erkennbar sein, dass das Material seitens des ausländischen Lieferanten für Werbezwecke kostenfrei zur Verfügung gestellt wird. Hinweise auf Art und Umfang der Werbeaktion und auf deren Zeitraum können hilfreich sein.



WICHTIG

! Für den üblichen Gebrauch nutzbare Güter mit Werbeaufdruck wie Taschenkalender, Kugelschreiber etc. werden i. d. R. (Ausnahmen mag es in der Praxis geben) nicht als abgabenfreie Einfuhrgegenstände anerkannt. Hier kann in Zweifelsfällen nur empfohlen werden, die Gegenstände mit einer Pro-forma-Rechnung des ausländischen Lieferanten beim Zoll als normale Importgüter anzumelden. Und damit zu verzollen.

Güter, die im bereits genannten Sinn der Definition als abgabenfreie Werbedrucke oder Werbegegenstände entsprechen, sind nicht nur vom Zoll, sondern auch von der Einfuhrumsatzsteuer (EUST) befreit. Nicht aber von einer eventuell anfallenden Verbrauchsteuer.

Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände für Messen und Ausstellungen

Auch hierfür sieht die entsprechende Befreiungsverordnung außertarifliche Zollbefreiungen vor. Gemeint sind aber nicht die eigentlichen Exponate, sondern Gebrauchs- oder Verbrauchsgegenstände, die zur Verteilung oder zum Verzehr während einer inländischen Messe oder Ausstellung bestimmt sind. Hier handelt es sich aus Zollsicht um geringwertige Muster und Proben, die unentgeltlich aus dem Ausland eingeführt werden und für eine inländische Ausstellung oder ähnliche Veranstaltung bestimmt sind. Sie dürfen während der Veranstaltung unentgeltlich in kleineren Mengen an Besucher abgegeben werden und dabei nur Werbezwecken dienen. Die Abgabenbefreiung gilt ferner für Produkte, die während der Veranstaltung zu Vorführzwecken genutzt werden und dabei verbraucht oder vernichtet werden. Auch für den Aufbau eines Stands benötigte Verbrauchs-

materialien wie Farben, Tapeten etc. können abgabenfrei (ohne Zoll und EUST) eingeführt werden. Das Gleiche gilt für Werbedrucke, Kataloge, Prospekte, Plakate und andere Gegenstände, die ausschließlich zu Werbezwecken und Abgabe während der konkreten Veranstaltung bestimmt sind.

WICHTIG

! Die genannten Befreiungen für Importgüter gelten nur für öffentliche Messen und vergleichbare Veranstaltungen. Privat veranstaltete Verkaufsschauen in Läden oder Geschäftsräumen profitieren nicht von Abgabenbefreiungen, sofern die dort ausgestellten Güter zum Verkauf bestimmt sind.

Importe von Waren zu Prüfungs-, Analyse- oder Versuchszwecken

Der Zollbegriff hierfür lautet: Erprobungswaren. Diese Güter können ebenfalls abgabenfrei aus Drittländern eingeführt werden, wenn sie als Produkte eingestuft werden können, die sich nur für Überprüfungs-, Analyse- oder Versuchszwecke eignen. Oder mit denen andere Güter geprüft/getestet werden sollen.

Die abgabenfreie Einfuhr dieser Güter soll mengenmäßig auf den Erprobungszweck begrenzt bleiben. Die benötigte Menge ist im Zuge der abgabenfreien Zollabfertigung zu beantragen und vom Zoll in Bindung an den Geschäftsvorfall zu genehmigen. Die Erprobungswaren müssen während des Analyse- oder Testvorgangs vollständig verbraucht oder vernichtet werden.

Ist das aus warentechnischen Gründen nicht möglich, müssen sogenannte Restwaren vernichtet oder in Waren

ohne Handelswert umgewandelt werden. Sie können auch wiederausgeführt oder zugunsten der Staatskasse aufgegeben werden.

Vorbedingung für die zollfreie/steuerfreie Einfuhr von Erprobungswaren ist ferner, dass die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb einer vom Zoll vorgegebenen Frist stattfinden. Der Nutzer (das Unternehmen) hat die Beendigung der Erprobung innerhalb der Frist dem Zoll

zu melden und ggf. auf Restbestände, Abfälle etc. zu verweisen. Eine geplante Vernichtung, Wiederausfuhr oder Überführung in den freien Verkehr ist dem Zollamt rechtzeitig für Überwachungszwecke anzuzeigen.

Die abgabenfreie Einfuhr von Erprobungswaren für Test- oder Analysezwecke mittels des nachfolgend beschriebenen Carnet A.T.A. ist nicht zulässig.

Temporäre Güterausfuhr und Wiedereinfuhr mit dem Carnet A.T.A.

An dieser Stelle einige grundsätzliche Erläuterungen zum Carnet A.T.A., das für die abgabenfreie Grenzüberschreitung im unternehmerischen Bereich relativ häufig zum Einsatz kommt. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der vorübergehenden Güterausfuhr aus der EU und der nachfolgenden abgabenfreien Wiedereinfuhr mittels Carnet in die Union.

Selbstverständlich kann ein Carnet A.T.A. nicht nur für temporäre Güterverwendungen im Ausland (Drittland), sondern auch für vorübergehende Nutzungen in der Europäischen Union zum Einsatz kommen. Es gilt wie international üblich eine innereuropäische Verwendungsfrist von einem Jahr nach Ausstellung. Allerdings liegt die Verantwortung für die regelkonforme Ausfertigung und Nutzung des Carnet in diesen Fällen beim ausländischen Lieferanten, dem eigentlichen Carnet-Inhaber. Er hat vor allem die fristgerechte Wiederausfuhr seiner Güter aus der EU zu veranlassen, ggf. in Kooperation mit seinem inländischen Geschäftspartner.

Zweck des Carnet A.T.A.

Zweck des Carnet A.T.A. (A.T.A. = Admission Temporaire/Temporay Admission) ist die erleichterte und abgabenfreie Grenzabfertigung der im Carnet-Dokument deklarierten Güter, sowohl bei Einfuhr- wie bei Ausfuhrvorgängen. Unterm Strich geht es um die abgabenfreie, temporäre Nutzung von Gütern für bestimmte Verwendungszwecke.

Der Länderkreis der Staaten, die das Carnet als Zollbefreiungsdokument anerkennen, ist zwar eingeschränkt, jedoch kann inzwischen davon ausgegangen werden, dass die relevanten Industrie- und Schwellenländer das Carnet für Zollzwecke akzeptieren.

Erleichterte Zollabfertigung bedeutet, dass die im Carnet genannten Güter ohne Zölle und Steuern in das jeweilige Bestimmungsland außerhalb der EU eingeführt und von dort, ebenfalls ohne Abgaben, in das Zollgebiet der EU wieder reimportiert werden dürfen. Das Carnet A.T.A.

übernimmt beim Reimport in das Zollgebiet der EU faktisch die Funktion einer Rückwarenerklärung.

WICHTIG

! Die Nutzung des Carnet A.T.A. für abgabenfreie Grenzübertritte ist nicht unbedingt notwendig. Als Alternative für die abgabenfreie Wiedereinfuhr der Güter in das Zollgebiet der Union kann statt des Carnet A.T.A die vorbeschriebene Anmeldung der Güter als Rückware in Betracht kommen. Zwingend kommt der Rückwarenmodus dann ins Spiel, wenn der temporäre Aufenthalt im Ausland länger als 12 Monate dauern soll oder das Land der Güternutzung dem Carnet-Übereinkommen nicht beigetreten ist, demzufolge das deutsche Carnet nicht anerkennt. Denkbar wäre auch der Ausfall einer Carnet-Verwendung aufgrund von nationalen Nutzungsbeschränkungen.

Rechtliche Basis für die Ausstellung und Nutzung von Carnet A.T.A. ist ein internationales Abkommen, die sogenannte Istanbul-Convention. Diesem Abkommen haben sich die wichtigsten Industrie- und Schwellenländer angeschlossen. Es gibt auch Staaten außerhalb der EU, die das Carnet A.T.A. für die abgabenfrei vorübergehende Ein- und Wiederausfuhr von Gütern nicht anerkennen. In solchen Fällen wird die Wiedereinfuhr von zuvor ausgeführten Gütern in die EU nur im Rahmen der eingangs beschriebenen Rückwarenregelung möglich sein.

Länderbeschränkungen

Nicht alle Länder der Welt akzeptieren das Carnet A.T.A. Prüfen Sie demzufolge bei einer geplanten Carnet-Nutzung, ob dieses vom Land der vorübergehenden Einfuhr für abgabenfreie Importe überhaupt anerkannt wird. Wenn nicht, wird die vorübergehende Einfuhr im Bestimmungsland nur mit den üblichen Zolldokumenten wie Pro-forma-Rechnungen des deutschen Lieferanten, Ursprungszeugnissen bzw. Warenverkehrsbescheinigungen sowie weiteren Exportpapieren möglich sein. Die abgabenfreie Wiedereinfuhr in die EU ist in solchen Fällen mittels Rückwarenregelung (Rückwarenerklärung = Auskunftsblatt INF3) zu bewerkstelligen.

Ist hingegen in Bezug auf das Bestimmungsland die Verwendung vom Carnet A.T.A. erlaubt, erübrigen sich alle weiteren Exportdokumente, auch die sonst fällige deutsche Ausfuhranmeldung. Nur wenn die Güter der deutschen bzw. europäischen Exportkontrolle (gilt z. B. für Dual-Use-Waren) unterfallen, sind neben dem Carnet A.T.A. zusätzlich die staatlichen Ausfuhrgenehmigungen einzuholen.

Verwendungsbeschränkungen

Neben den Länderbeschränkungen ist bei einer geplanten Carnet-Nutzung der eingeschränkte Verwendungs- und Güterkreis zu berücksichtigen. Die Istanbul-Convention begrenzt den Güterkreis auf folgende Produktbereiche sowie auf deren temporäre Verwendung:

- auf Gegenstände für die Berufsausübung (nur Gerätschaften, die zur nachfolgenden Wiederausfuhr aus dem Land der Nutzung gedacht sind; keine Güter wie Komponenten oder Ersatzteile, die zum dauernden Verbleib im Empfangsland bestimmt sind)
- auf Ausstellungs- und Messegüter
- auf Warenmuster mit Wert

Es gibt einige Carnet-Staaten, die neben den genannten Verwendungszwecken weitere Nutzungen anerkennen, z. B. Güter für sportliche oder künstlerische Events abgabefrei hereinlassen. Diese Nutzungsausweitungen bleiben aber den einzelnen Staaten vorbehalten.

TIPP



Prüfen Sie im Vorfeld einer geplanten Carnet-Nutzung immer, ob das oder die Länder der vorübergehenden Einfuhr dem Carnet-Übereinkommen angehören und die vorgesehene Güterverwendung akzeptieren. Im Regelfall werden die Güter nur abgabefrei über die Grenze gelassen, wenn einer der genannten Verwendungszwecke aus dem Carnet erkennbar ist. Befragen Sie im Zweifelsfall Ihre zuständige Industrie- und Handelskammer.

Carnet-Beantragung und Bürgenkette

Carnet A.T.A., deren Gültigkeit im Allgemeinen einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, sind nicht bei den Zollämtern, sondern bei der für das deutsche Unternehmen zuständigen IHK zu beantragen. Das liegt daran, dass die deutschen IHK im Rahmen einer internationalen Bürgenkette bei Reklamationsfällen die Haftung für entstandene ausländische Zolldschulden zu übernehmen haben. Jedoch haben die IHK ihr Risiko bei der Hermes-Kreditversicherungs-AG in Hamburg rückversichert. Wobei sich Hermes im Reklamationsfalle beim Carnet-Inhaber (dem deutschen Unternehmen) schadlos hält. Antragsteller haben die entstehenden Versi-

cherungsprämien neben einer Ausstellungsgebühr im Rahmen der Carnet-Beantragung an die IHK zu bezahlen. Denken Sie daran, dass diese Regelung die Carnet-Nutzer nicht aus ihrer Pflicht entlässt, aus Unregelmäßigkeiten (z. B. dem Überschreiten der 12-monatigen Wiederausfuhrfrist) entstandene ausländische Zölle/Steuern, ggf. über Hermes, zu begleichen.

Von der IHK ausgegebene und gestempelte Carnets sind vor der ersten Nutzung dem für das Unternehmen zuständigen Binnenzollamt zusammen mit den im Carnet genannten Gütern zur sogenannten Nämlichkeitssicherung vorzulegen. Erst danach kann eine abgabefreie Einfuhr im Bestimmungsland mit nachfolgender abgabefreier Wiedereinfuhr in die EU stattfinden.

WICHTIG



Beachten Sie im Zuge der Wiedereinfuhr in die EU Folgendes: Faktisch übernimmt das benutzte Carnet A.T.A. bei der Wiedereinfuhr der vorübergehend ausgeführten Güter ins Inland die Funktion einer Rückwarenerklärung, wobei sich die maximale Wiedereinfuhrfrist auf 12 Monate nach der Carnet-Ausstellung beschränkt.

Das benutzte Carnet A.T.A. (als Vordruck von der IHK zu beziehen) ist zusammen mit den wiedereinzuführenden Gütern der EU-Einfuhrzollstelle vorzulegen bzw. dort zu stellen. Mit dem Einfuhrabfertigungsstempel im Carnet gewinnen die Güter wieder den Status von Unionswaren. Die Ausfüllung und Vorlage weiterer Einfuhrdokumente wie Zollanmeldungen ist nicht erforderlich. Selbstverständlich fallen auch keine (Wieder-)Einfuhrzölle und Einfuhrsteuern an.

TIPP



Nach Abfertigung durch das EU-Einfuhrzollamt ist das erledigte Carnet A.T.A. der IHK zurückzugeben. Denken Sie dabei an die Einhaltung der Gültigkeitsdauer. Auf jeden Fall muss aus den Stempeln im Carnet die erfolgte Wiederausfuhr aus dem Land der vorübergehenden Güterverwendung erkennbar sein – und zwar innerhalb der vorgeschriebenen Nutzungsdauer. Das beschreibt den Normalfall.

Sollten im Carnet aufgeführte Güter im Ausland verkauft oder auf anderem Wege abhandengekommen sein (oder das Carnet selbst ist verloren gegangen), muss unmittelbar mit der IHK zwecks alternativer Erledigung Kontakt aufgenommen werden. Geschieht dies nicht, können den Carnet-Nutzer erhebliche Nach- und/oder Strafzahlungen treffen.



Zollaussetzungen und Zollkontingente, Zollplafonds

Diese Maßnahmen gehören wieder in den Bereich der tariflichen Zollvergünstigungen. Sie sind aus dem elektronischen Zolltarif (EZT) der EU ablesbar.

Zollaussetzungen

Neben der Tatsache, dass einige Güter, für die der Gesetzgeber kein zöllnerisches Schutzbedürfnis sieht, generell keinen Zöllen unterliegen, ist die Zollfreiheit in einigen Fällen an die Güterverwendung geknüpft. So können Erzeugnisse, die für die Herstellung und den Betrieb von Flugzeugen und Schiffen bestimmt sind, unter bestimmten Umständen zollfrei eingeführt werden. Derartige Zollausssetzungen werden allerdings nur unter Einhaltung vorgeschriebener Formalien gewährt. Im Regelfall muss die besondere Nutzung durch Verwendungsnachweise untermauert werden. Es gibt auch Fälle, wo Zollbefreiungen auf internationalen Verträgen beruhen. So wurde vor einigen Jahren im Rahmen der WTO beschlossen, den internationalen Handel mit EDV-Produkten von Zöllen freizustellen.

Diese Zollausssetzungen, die aus handelspolitischer Sicht der Versorgungssicherheit dienen sollen oder auf internationalen Vereinbarungen beruhen, sind dem EU-Einfuhrzolltarif zu entnehmen. Sie gehören in den Bereich der tarifären Zollbefreiungen bzw. Zollbegünstigungen. Für Recherchezwecke werden die 11-stellige Zollcodenummer der infrage kommenden Güter sowie das Ursprungsland benötigt. Die Union legt über jährlich neue Güterlisten fest, welche Produkte von den Null-

sätzen oder den ermäßigten Sätzen betroffen sind. Die entsprechenden EU-Verordnungen mit den relevanten Güterlisten erscheinen am Jahresende für das Folgejahr im EU-Amtsblatt.

Zollkontingente

Zollkontingente sind im Gegensatz zu Zollausssetzungen wert- oder gewichtsmäßig begrenzte Warenmengen, innerhalb derer – meistens für einen bestimmten Zeitraum, manchmal aber auch unbefristet – bestimmte Güter zollfrei oder zu herabgesetzten Zöllen in die EU eingeführt werden können. Zollkontingente werden von der EU-Kommission festgelegt. Das gilt für die betroffenen Waren und für den festgesetzten Kontingentszeitraum, der sich regelmäßig auf ein Kalenderjahr bezieht.

In der Realität beziehen sich Einfuhrzollkontingente oft, aber nicht nur, auf Agrarerzeugnisse. Neuerdings auch auf einige Produkte aus dem Zollkapitel 73 (Eisen- und Stahlprodukte), deren Einfuhr im Zuge des Handelskonflikts mit den USA bestimmten Zusatzzöllen (25 % vom Zollwert) belegt wurde, die im Rahmen der Zollkontingente aber nicht anfallen. Zollkontingente sind üblicherweise auf den Import aus bestimmten Ländern oder Ländergruppen ausgerichtet. Importvorgänge sind deswegen generell nur mit Ursprungszeugnissen, aus denen sich das Herstellungsland ergibt, möglich. Wer Güter im Rahmen von Zollkontingenten einführen möchte, hat die formalen Einfuhrvorschriften zu beachten. Für Infos über Zollkontingente und verfügbare Mengen kann

die Datenbank der EU-Kommission für Zollkontingente konsultiert werden.

Die Zuteilung von zollbegünstigten Einfuhren im Rahmen anderer Kontingente als für Agrargüter erfolgt seitens der Zollverwaltung im sogenannten Windhundverfahren. Im Zuge dieses Prozesses werden die zur Verfügung stehenden Mengen so lange an die Einführer verteilt, bis die Gesamtmenge erschöpft ist. Die Antragstellung der Einfuhr im Rahmen von Zollkontingenten ist über die Zollanmeldung mittels verschiedener Sondercodierungen zu deklarieren.

WICHTIG

! Sind im Zeitpunkt der Einfuhranmeldung die Kontingentsgrenzen überschritten, kann die Zollabfertigung nur zum Regelzollsatz erfolgen. Sofern ausgewiesen, unter Hinzufügung des vorgeschriebenen Zusatzzolls. Das gilt grundsätzlich auch für die nachfolgend beschriebenen Zollplafonds.

WEBTIPP

@ Ob ein Zollkontingent für bestimmte Güter existiert, lässt sich aus dem EZT erkennen:

<http://auskunft.ezt-online.de> › Zur Einfuhr › Recherche › LK/ZK

Zollplafonds

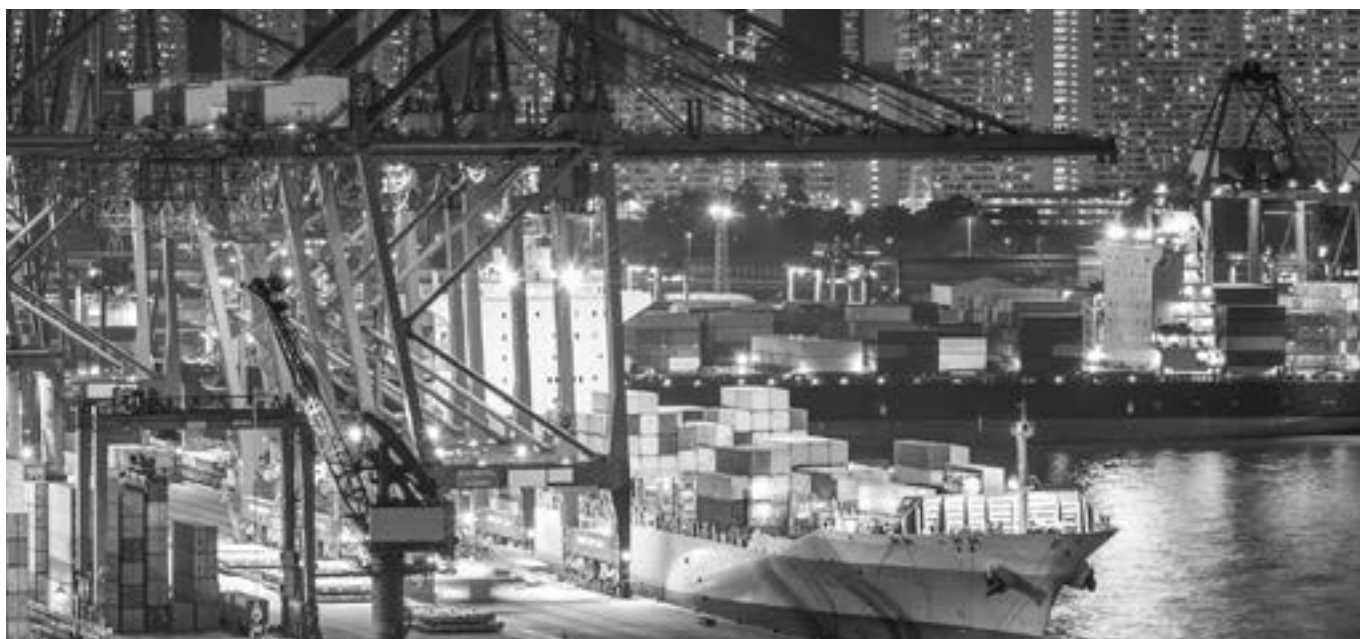
Neben Zollaussetzungen und Zollkontingenten kennt das EU-Zollrecht sogenannte Zollplafonds. Auch sie können die Einfuhrkosten für bestimmte Güter reduzieren, indem sie die Zollbelastung erheblich, teilweise bis auf null, absenken. Plafonds kennen ebenso wie Zollkontingente eine wert- oder mengenmäßig definierte Obergrenze. Zollplafonds sind regelmäßig mit dem Vorhandensein einer Präferenzregelung verknüpft (vgl. auch nachfolgende Ausführungen). Im Zuge der Einfuhr im Rahmen von Zollplafonds ist deswegen zunächst zu recherchieren, ob mit dem Lieferland ein Präferenzabkommen (Freihandelsabkommen) existiert. Und ob die Gewährung der Zollvergünstigung an das Vorhandensein eines Zollplafonds gekoppelt ist. Trifft dies zu und ist der Plafond nicht erschöpft, kann die (meistens) zollfreie Einfuhr im Rahmen des bestehenden Plafonds beantragt werden. Allerdings sind die üblichen Dokumente für Präferenzlieferungen wie Ursprungserklärungen oder Warenverkehrsbescheinigungen beim Einfuhrzollamt vorzulegen.

Der wesentliche Unterschied zwischen Zollplafonds und Zollkontingenten besteht darin, dass bei Erreichen einer Plafondsobergrenze nicht automatisch die Zollvergünstigung wegfällt. Dies würde erst dann der Fall sein, wenn die EU-Kommission per Rechtsverordnung den Wegfall der Zollvergünstigung amtlich vorgeschrieben hat.

Zollvergünstigungen für Präferenzwaren

Im Normalfall unterliegen Importe aus Drittländern in die EU den per Zolltarif vorgeschriebenen Regelzöllen (Drittlandszöllen oder Normalzöllen). Den vorherigen

Ausführungen kann entnommen werden, dass es von diesem Regelwerk zahlreiche Ausnahmen gibt.



Zu den möglichen Ausnahmen zählt neben den schon beschriebenen auch die Gewährung sogenannter Präferenzzölle. Dabei handelt es sich um vom Regelzoll nach unten abweichende Vorzugszölle.

Präferenzzölle können je nach Lieferland und Lieferware einen herabgesetzten (ermäßigten) Zollsatz widerspiegeln, sie können aber auch vollständige Zollbefreiung (Nullzollsatz) bedeuten. Präferenzzölle lassen sich aus dem Zolltarif (EZT) erkennen. Sie gehören zu den tariflichen Zollbegünstigungen.

Recherchevoraussetzungen für die Ermittlung eines Präferenzzollsatzes im EZT sind eine korrekte Zollarifnummer sowie das Ursprungsland (Präferenzland) der einzuführenden Güter. Präferenzzölle können nur gewährt werden, wenn der Einführer/Zollanmelder die Einhaltung der warenbezogenen Ursprungsbedingungen durch die Vorlage der notwendigen Ursprungsdokumente wie Warenverkehrsbescheinigungen oder Ursprungserklärungen aus dem liefernden Präferenzland nachweisen kann. In der Praxis treten Ursprungserklärungen auf Handelsrechnungen mehr und mehr an die Stelle von klassischen Zolldokumenten wie den angesprochenen Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder A.TR (Letztere nur für Türkei-Importe). Können derartige Präferenzpapiere des Exportlands hingegen nicht dem EU-Einfuhrzollamt präsentiert werden, kommt es wieder zur Erhebung des Regelzolls (Normalzolls).

Präferenzzölle sind neben den warenbezogenen Ursprungsregeln, deren Einhaltung der ausländische Lieferant durch Übermittlung seiner Ursprungsdokumente zu erklären hat, an den Bezug aus einem Präferenzland gebunden. Es existiert inzwischen ein umfangreicher Kanon von Präferenzländern, der von Entwicklungsstaaten über die Rest-EFTA-Länder und die Türkei bis zu wichtigen Staaten in Übersee wie Japan, Kanada, Südkorea oder neuerdings auch Singapur reicht.

WEBTIPP



Welche Länder konkret dem Kreis der Präferenzländer angehören, lässt sich im Internet unter

www.wup.zoll.de

recherchieren. Dort finden sich auch die notwendigen Hinweise zu den beim EU-Einfuhrzollamt vorzulegenden Ursprungsdokumenten bzw. Ursprungserklärungen.

WICHTIG



Denken Sie daran, dass ohne die korrekten Zollursprungspapiere des ausländischen Lieferanten keine Präferenzbegünstigung im Rahmen der Einfuhrabfertigung infrage kommt.

AKTUELLE MELDUNGEN

Richtiges Verhalten bei Lieferverzögerungen durch die Coronakrise

Aufgrund der Coronakrise verzögern sich zahlreiche Lieferungen, und einige Geschäftspartner argumentieren jetzt mit „höherer Gewalt“ als Grund für die verspätete Warenlieferung. Pauschal gilt diese Aussage aber nicht. Prüfen Sie deshalb unbedingt den Liefervertrag mit Ihrem Geschäftspartner. Folgende Punkte sind u. a. relevant: Welches Recht wird angewandt? Sollte es zu einem Rechtsstreit kommen: Ist eine Klausel zur höheren Gewalt enthalten und umfasst diese auch Epidemien? Können Sie die Schadensminderungspflicht wahrnehmen, um mögliche Schäden und Verluste so gering wie möglich zu halten? Für Dokumente, Belege etc., die der Beweisführung dienen, empfiehlt es sich, diese in Schriftform vorliegen zu haben.

Quelle: O&W Rechtsanwälte

Beim Export von gebrauchten Maschinen gelten strengere Vorschriften

Bereits seit 01.01.2020 gilt: Wer gebrauchte Maschinen exportiert, muss einen Ursprungsnachweis vorlegen können. Denn zum Jahreswechsel wurden die Bestimmungen der „Gebrauchtwarenregelung“ verschärft.

Der Zoll hat in einer Erklärung vom 02.12.2019 auf Änderungen bei der Anwendung der Gebrauchtwarenregelung hingewiesen. Künftig wird bei der Beurteilung ein strengerer Maßstab angelegt. Exporteure von gebrauchten Maschinen müssen ab sofort auch die Listenregel für den präferenziellen Warenverkehr erfüllen und belegen können. Sollte das nicht der Fall sein, weil z. B. die Firma, welche die Maschine hergestellt hat, nicht mehr existiert, wird es schwierig. In diesen Fällen unbedingt mit den Zollbehörden Verbindung aufnehmen, um die Sachlage zum Ursprung zu klären.

Quelle: IXPOS

Katar erkennt elektronisch ausgestellte Ursprungszeugnisse an

Die Qatar Chamber informiert, dass elektronisch ausgestellte Ursprungszeugnisse und Handelsrechnungen von den katarischen Zollbehörden flächendeckend anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass die elektronisch erstellten Ursprungszeugnisse und Handelsrechnungen über einen auf dem Dokument aufgetragenen Link verifizierbar sind. Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer zuständigen IHK.

Quelle: IHK Nordwestfalen

Fazit

Die Erhebung von Zöllen bei Einfuhren aus Drittländern basiert auf den Prinzipien des europäischen Zollrechts, insbesondere des sogenannten EU-Zolltarifs, der in Deutschland als EZT (= Elektronischer Zolltarif) bezeichnet wird. Allerdings kennt das Zollrecht bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen eine Vielzahl von Zollaussnahmen, die bis zur vollständigen Befreiung reichen können. Das Recht differenziert nach tariflichen und außertariflichen Zollvergünstigungen. Um mögliche tarifliche Zollvorteile ermitteln zu können, kommt es neben der Einhaltung materiell-rechtlicher Bedingungen darauf an, Inhalt und Aufbau des Zolltarifs zu kennen und bezogen auf die eigenen Importvorhaben die richtigen Schlüsse zu ziehen. Sollte eine tarifliche Zollvergünstigung möglich sein, etwa für den Import aus Entwicklungsländern, muss bereits im Vorfeld die Erfüllung der formalen (dokumentären) Bedingungen mit dem ausländischen Lieferanten geklärt werden. Ohne die richtigen Papiere keine Zollvergünstigungen. Außertarifliche Zollvergünstigungen, z. B. für Warenproben, sind in besonderen Befreiungsverordnungen geregelt. Hier kommt es im Wesentlichen darauf an, dem Zoll die möglichen Befreiungstatbestände transparent und glaubwürdig zu erklären. Außertarifliche Vergünstigungen laufen im Regelfall auf eine vollständige Abgabenbefreiung hinaus. Das ist bei tariflichen Begünstigungen nicht immer der Fall.

Einreihung von Gütern in den richtigen Zollcode

Die Höhe der Einfuhrabgaben entscheidet sich zentral über die richtige Zollnummer (den Zollcode) der zu importierenden Güter. Die Zollnummern leiten sich aus dem Zolltarif der EU ab. Die Ermittlung der korrekten Zollnummer obliegt dem im- oder exportierenden Unternehmen. Es trägt auch die Haftungsfolgen. Der nächste Themenbrief befasst sich mit dieser Einreihungsthematik.

Export & Zoll erscheint monatlich bei:



FORUM VERLAG HERKERT GMBH

Mandichostraße 18

86504 Merching

Tel.: 08233/381-123

Fax: 08233/381-222

www.forum-verlag.com

service@forum-verlag.com

Geschäftsführung: Ronald Herkert

Chefredaktion: Franz-Josef Drees (V. i. S. d. P.)

Objektleitung: Daniela Staudinger

Satz & Druck: Popp Medien, Augsburg

Erscheinungsweise: 12 x pro Jahr

Ausgabenpreis:

12,- Euro (zzgl. 1,50 Euro Versand, zzgl. MwSt.)
Wiedergabe – auch auszugsweise – nur mit schriftlicher Einwilligung des Verlags. Alle Angaben wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen.

Eine Gewähr kann deshalb nicht übernommen werden, auch nicht für telefonisch erteilte Auskünfte.

ISSN Print: 1864-094X

ISSN Online: 2698-5926

Bildnachweise: S. 2 © leungchopan – stock.adobe.com; S. 6 © Stanislav Komogorov – fotolia.com; S. 9 © Mike Mareen – stock.adobe.com; S. 10 © leeyiutong – fotolia.com

Literaturhinweise

Praktische Arbeitshilfe Export/Import

wbv Media GmbH & Co. KG, ISBN 978-3-7639-5967-9

Schnelleinstieg Zoll für Import und Export

Haufe Lexware GmbH, ISBN 978-3-648-13306-4

Zoll & Export 2020

Alles, was Sie jetzt wissen müssen!



Franz-Josef Drees
Fabian A. Jahn
Michael Connemann

Zoll & Export 2020

Buch DIN A5, ca. 300 Seiten
65,- Euro zzgl. MwSt.
ISBN: 978-3-96314-254-3
Best.-Nr. 3083/1

Die aktuellen Änderungen kompakt zusammengefasst aus den Bereichen

- Ausfuhrverfahren
- Einfuhrverfahren
- Warenursprung und Präferenzen
- Exportkontrolle
- Umsatzsteuer

Sparen Sie sich langes Nachlesen oder Recherchieren und bestellen Sie alle Informationen in einem Buch!



FORUM VERLAG HERKERT GmbH
Mandichostr. 18
86504 Merching

www.forum-verlag.com/3083

